

# Satzung des „Pro Animal Welfare (P.A.W.) Hamburg“

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Pro Animal Welfare (P.A.W.) Hamburg im folgenden "Verein" genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.
2. Der Verein vertritt und fördert den Tierschutzgedanken durch Maßnahmen wie Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel. Er hat Verständnis für das Wesen der Tiere zu erwecken, ihr Wohlergehen zu fördern und jede Tiermisshandlung zu verhüten.
3. Der Verein ist auf internationaler Ebene tätig. Tierschutz darf durch staatliche Grenzen nicht beeinträchtigt oder behindert werden. Es wird daher angestrebt, diesen internationalen Anspruch auch bei der Besetzung der Vereinsgremien, bei den Kooperationen und bei grenzüberschreitenden Tierschutzprojekten zu beachten und umzusetzen. Dadurch soll auch ein Beitrag zur Verbesserung und Harmonisierung des Tierschutzes in Europa geleistet werden.
4. Der Verein bezweckt die Gewährleistung von Schutzmaßnahmen für Tiere aller Arten und Rassen sowie schnelle und unbürokratische Hilfe für in Not geratene Tiere.
5. Der Verein setzt sich für die artgemäße Form der Unterbringung aller Tiere ein. Der Verein bezweckt weiterhin die Hilfe seiner Mitglieder in allen Fragen der Tierhaltung und -pflege, wie auch Erfahrungsaustausch.
6. An Kooperationen mit deutschen sowie internationalen Tierschutzgruppen, -vereinen, Tierheimen und Organisationen, die zur Förderung und Erfüllung der Vereinsaufgaben beitragen, ist der Verein ausdrücklich interessiert. Die Zusammenarbeit und der Erfahrungsaustausch mit anderen gleich gesinnten Gruppierungen werden angestrebt und zum Wohle der Tiere genutzt.
7. Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auch auf die gesamte in Freiheit lebende Tierwelt.
8. Ziel des Vereins ist es, Tierhalter und Bevölkerung (weltweit) mit Hilfe von Veranstaltungen, Herausgabe und Verbreitung von Informationen in schriftlicher Form, Pressen, Gesprächen und sonstigen Maßnahmen aufzuklären.
9. Die Unterhaltung einer Internet-Präsenz zum Zwecke das Tierschutzgedankengut überall zu verbreiten.
10. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
11. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des

Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

12. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
13. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
14. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes ist Voraussetzung. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern.

Das neue Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag spätestens vierzehn Tage nach Annahme der Mitgliedschaft durch den Vorstand zu entrichten. Sollte dieses nicht geschehen, soll erfolgt automatisch der sofortige Ausschluss aus dem Verein.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

### **§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
  - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - Entlastung des Vorstands,
  - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 1 Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
  - Bericht des Vorstands,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
  - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
5. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf

die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
7. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

## § 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufhaben oder Zuruf.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - ein 1.Vorsitzender
  - ein 2.Vorsitzender
  - Kassenwart
  - (1. Vorstandersatzmitglied)
  - (2. Vorstandersatzmitglied)
2. Der Vorstand wird bei der Gründungsversammlung gewählt und bleibt bis auf weiteres im Amt. Eine Amtszeit und ordentliche Neuwahlen sind nicht vorgesehen. Eine außerordentliche Entlassung eines Vorstandsmitglieds ist nur im Fall grober Verstöße gegen die Satzung des Vereins oder bei Unfähigkeit der Vorstandstätigkeit gemäß § 27 BGB möglich. Dieses muss durch die anderen Mitglieder des Vorstandes und der Vereinsmitglieder bei einer, für diesen Fall einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung, durch Ausspruch des Mistrauens und einer anschließenden Abwahl durch Handheben, mit absoluter Stimmmehrheit, festgestellt werden. In diesem Fall tritt das 1. Vorstandersatzmitglied an die Position des abgewählten Vorstandes. In gleicher Weise wird bei einem weiteren Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vorgegangen. Ist auch keines der Ersatzvorstandsmitglieder mehr vorhanden, so erfolgt eine Neuwahl des Vorstands durch die Mitgliederversammlung. Die Wahl erfolgt mittels Abstimmung durch Handheben, eine einfache Stimmenmehrheit ist ausreichend. Das persönliche Erscheinen ist für die Neuwahl zwingend notwendig.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- 3a. Bei Auflösung des Vereins hat der 1. und 2. Vorstand dieses beim Registergericht mitzuteilen. Auch alle weiteren, mit der Auflösung verbundenen Angelegenheiten haben durch den 1. und 2. Vorstand durchgeführt zu werden.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende und der Kassenwart. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dabei muss es sich um zwei Personen handeln. Ein Vorstandsmitglied, welches zwei Ämter inne hat, ist nicht alleine zeichnungsberechtigt. Das erste und zweite Vorstandsersatzmitglied sind bis zum, in Punkt 2. beschriebenen Fall, ohne Vorstandsfunktion. Sie entsprechen dann jedem ordentlichen Mitglied mit all damit verbundenen Rechten und Pflichten.
5. Die Vorstandschaft beschließt mit einstimmigem Beschluss. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen.
6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur, in Punkt 2. beschriebenen Vorstandswahl im Amt.
8. Haftungsausschluss. Die Haftung von Vereinsangelegenheiten erfolgt durch den ersten und zweiten Vorsitzenden zu gleichen Teilen.

## **§ 11 Kassenwart**

Über die Gründungsversammlung ist ein Kassenwart als Teil des Vorstandes zu wählen. Der Kassenwart hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Der Kassenprüfer hat in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins/Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Hundegraden Hof Zemitz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für Tierschutzzwecke zu verwenden hat.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

## **§ 13 Spenden**

Die an den Verein „Pro Animal Welfare – Hamburg“ angewiesenen Spenden sind nicht Zweckgebunden. Sie müssen jedoch für das jeweilige Projekt des Auslandstierschutzes nach EU-Richtlinien verwendet werden. Diese sind unter anderem Futter, Impfungen, Kastrationen, etc. aber auch die Verwendung zur Unterstützung von Notfalltieren.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 18.05.2013 beschlossen.

## **§ 14 Beitragsordnung**

### **I. Grundlage**

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die §6 der Satzung in der Fassung vom 18.05.2013

### **II. Solidaritätsprinzip**

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

### **III. Beschlussfassung und Bekanntgabe**

1. Die Gründungsversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 18.05.2013 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und wird auf dem Mitgliedsantrag sowie der Internetseite des Vereins, nach deren Fertigstellung, bekannt gemacht.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

### **IV. Regelungen**

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.
2. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
3. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der Anlage A zu dieser Beitragsordnung.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
5. Bei Vereinseintritt bis zum 31.5. des Jahres ist der volle, danach der halbe Mindest-Jahresbeitrag zu zahlen.
6. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Jahres möglich und muss dem Vorstand spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres

Jahr.

7. Alle Beiträge des Vereins sind  $\frac{1}{4}$  jährl. ,  $\frac{1}{2}$  jährl. oder jährlich auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen.
8. Alle Vereinsbeiträge sind im Voraus zum 30.12. des Jahres fällig.
9. Für Teilnehmer an Kursen des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind. Die Höhe der Gebühren hierfür wird gesondert bekannt gegeben.
10. Die Beiträge des Vereins werden per Dauerauftrag erhoben. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

## Beitragsordnung Anlage A

Die Gründungsversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.05.2013 die nachfolgenden Mitgliedsbeiträge beschlossen.

Mindest-Jahresbeitrag Einzelaktivmitgliedschaft: 60,- €

Mindest-Jahresbeitrag Familienaktivmitgliedschaft: 80,- €

Mindest-Jahresbeitrag Aktivmitgl. Rentner / Schüler/Harz IV: 20,- €

Jahresbeitrag-Fördermitgliedschaft: 50,- €